

FERRO SPAIN S.A.
BESTELLUNG
ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN
BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN

Annahme

FERRO SPAIN, S.A. (im Folgendem der KUNDE genannt) legt ausdrücklich fest, dass der Auftrag und seine Annahme durch die in ihm enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen sowie durch die ihm beiliegenden Anlagen abgegrenzt ist und diesen unterliegt.

Vertrag

Der Auftrag, einschließlich der in ihm enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen- oder derjenigen, auf die in ihm Bezug genommen wird - , stellt die vollständige und gesamte Vereinbarung zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN dar. Angebote oder Vorschläge des LIEFERANTEN werden nicht die Gültigkeit der vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen beeinflussen, es sei denn, dass ausdrücklich das Gegenteil vereinbart werde, und irgendwelche die genannten Bestimmungen und Bedingungen abändernde Beschlüsse oder Bereinigungen werden für den KUNDEN nicht verbindlich sein, es sei denn, dass er die erwähnte Änderung unmissverständlich schriftlich und mittels der Unterschrift seines berechtigten Vertreters anerkenne.

Werbung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KUNDEN darf der LIEFERANT auf keiner Weise die Tatsache des vertraglichen Abschlusses oder die Lieferung an den KUNDEN der Materialien und/oder Dienstleistungen, die der Gegenstand dieses Auftrags sind, weder bekannt geben noch veröffentlichen.

Anwendbare Gesetzgebung.

Der Verkauf der Güter, der den Gegenstand dieses Auftrags bildet, wird durch die in der Provinz Castellón (Autonome Region Valencia, Spanien) gültigen spanischen Handelsgesetze geregelt.

Abtretungen und Untervergaben

Ohne vorherige Zustimmung des KUNDEN darf der LIEFERANT keine seiner kraft dieses Auftrags übernommenen Rechte und Pflichten abtreten. Der Erwerb der regelmäßig vom LIEFERANTEN gekauften – oder zu den Zwecken dieses Auftrags bestellten - Werk- und Betriebsstoffe wird nicht als Beauftragung oder Untervergabe angesehen. Der LIEFERANT verpflichtet sich ausdrücklich, auf keiner Weise weder während der Vorgänge der Angebotslegung und der Produktion der Materialien und Dienstleistungen, die der Gegenstand dieses Auftrags sind, noch nach Abschluss derselben weder die vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstige Angaben noch die sich aus diesen Angaben ableitenden Produkte Dritten mitzuteilen.

Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausführung an den KUNDEN (Departamento de Contabilidad) zu senden. Zur Klärung etwaiger Meinungsverschiedenheiten muss der LIEFERANT die Unterlagen (vorschriftsmäßig unterschriebene Lieferscheine) der an den Spediteur oder an den Mitarbeiter des KUNDEN gemachten Übergaben aufbewahren. Wenn der LIEFERANT mit dem KUNDE einen Vertrag über Selbstverrechnung und / oder Rechnungen EDI abgeschlossen hat, haben die Aussagen des erwähnten Vertrages Vorrang für alles mit diesem Absatz in Verbindung stehendes.

Vertrauliche Information

Der LIEFERANT verpflichtet sich, während eines dreijährigen Zeitraumes ab dem Eingang dieses Auftrags keiner Person außer seinen Mitarbeitern irgendwelche kraft dieses Auftrags vom KUNDEN erhaltene Informationen bekannt zu geben, die dem LIEFERANTEN vom KUNDEN übermittelt worden und nicht öffentlich mittels anderer lauterer Mittel verfügbar seien, sowie sie nicht zu irgendwelchen von der Abwicklung der sich aus diesem Auftrag ergebenden Pflichten

abweichenden Zwecken zu gebrauchen. Falls der KUNDE nichts gegenteiliges angibt, muss der LIEFERANT am Ende des Auftrags dem KUNDEN alle vom KUNDEN erhaltene Zeichnungen, Muster, Skizzen oder sonstige Sachen zurückgeben, die die erwähnte vertrauliche Information enthalten. Gleichfalls vereinbart der LIEFERANT, dem KUNDEN nicht irgendwelche Informationen auszuhändigen, die aus der Sicht des LIEFERANTEN vertraulich seien, womit Einvernehmen darüber besteht, dass die gesamte vom KUNDEN erhaltene Information nicht vertraulich zu behandeln ist.

Datenschutz

Der LIEFERANT verpflichtet sich, gewissenhaft die spanischen und europäischen Rechtsvorschriften bezüglich Datenschutz einzuhalten und die persönlichen Daten, die er vom KUNDEN erhalten könnte, weder für von der Erfüllung des Auftrags abweichende Zwecke zu benutzen noch auf keinen Fall außer zu dem genannten Zweck der Erfüllung des Auftrags an Dritte weiterzugeben, wobei sich die eben angegebene Ausnahme auf die für die Erfüllung unbedingt notwendige Zeit beschränken muss und durch das Verlangen einer gleichwertigen Verpflichtung seitens der erwähnten Dritten zu schützen ist.

Zuwendungen

Kein Mitarbeiter des KUNDEN oder Mitglied seiner Familie wird irgendwelche Geschenke oder Zuwendungen seitens des LIEFERANTEN oder eines voraussichtlichen LIEFERANTEN annehmen, sodass also dieser von Initiativen dieser Art Abstand nehmen muss. Solche Angebote würden als ein Versuch zur Einflussnahme auf die Beziehungen zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN ausgelegt werden.

Werkstoffe des Kunden

Alle zur Einverleibung in der vom KUNDEN bestellten Verarbeitung vom KUNDEN dem LIEFERANTEN verkauften oder ausgehändigten Werkstoffe müssen nur zu den erwähnten Zwecken verbraucht werden.

Nicht im Kostenvoranschlag vorgesehene Arbeit

Bezüglich irgendwelcher nicht vorgesehener Nebenarbeiten muss der LIEFERANT die vorherige schriftliche Genehmigung des KUNDEN einholen.

Versand

Die Sendungen müssen in Übereinstimmung mit den im Auftrag dargelegten Bedingungen ausgeführt werden.

Alle versandten Materialien müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet und mit der Beilage eines Lieferscheines ankommen, auf dem deutlich die Ware und unsere entsprechende Referenz, sowie die Nummer unseres Auftrags und der Name der empfangenden Abteilung oder Werksgruppe angegeben seien.

Die Verpackungen müssen mit der Auftragsnummer des KUNDEN, sowie dem Gewicht und/oder der Menge beschriftet werden. Der KUNDE wird keinerlei Anrechnung für Verpackung anerkennen, falls in dieser Hinsicht nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Je nach den Eigenschaften der versandten Stoffe und in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsvorschriften müssen die Verpackungen an gut sichtbaren Stellen Etiketten über Gefahren / Sicherheit tragen.

Den Waren müssen die entsprechenden Bescheinigungen der Qualitätskontrolle beigelegt werden.

Patente und geistiges und gewerbliches Eigentumsrecht

Der LIEFERANT muss zu seinen Lasten irgendwelche gegen den KUNDEN, die Unternehmen, die mit ihm zusammenarbeiten oder an denen er Teilnehmer ist, seine Tochtergesellschaften oder der betroffenen Abnehmer dieser erhobene Klagen oder Einsprüche lösen oder verteidigen (und jegliche sich aus ihnen ergebende Schadenersätze, Beweise, Entschädigungen, Gerichtskosten oder Geldstrafen bezahlen), die jemand wegen Rechtsverletzung oder Behauptung einer Verletzung durch die kraft des Auftrags oder irgendeines Teiles desselben beschaffenen Güter oder Dienstleistungen bei Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder Patente (einschließlich

Gebrauchsmuster und eingetragene Entwurfsmuster) erheben könnte, die anerkannt seien oder anerkannt werden oder auf irgendeiner anderen Art und Weise in Spanien oder auf irgendeinem anderem Gebiet, in dem der KUNDE oder der Gesellschaften, die mit ihm zusammenarbeiten oder an denen er Teilnehmer ist, sowie seine Tochtergesellschaften von ihnen Gebrauch machen müssten, gültig gemacht werden könnten.

Auf Verlangen des LIEFERANTEN, wird der KUNDE die Länder angeben, in denen er, die Gesellschaften, die mit ihm zusammenarbeiten oder an denen er Teilnehmer ist, sowie seine Tochtergesellschaften von den gelieferten Gütern oder Dienstleistungen Gebrauch machen müssten.

Preise

Die angegebenen Preise sind Festpreise, für die auf keinen Fall mit irgendwelcher Begründung Preisüberprüfungen zugestehen werden, es sei denn, dass dies vorher vom Kunden schriftlich anerkannt worden sei.

Qualität

Die Güter Gegenstand dieses Auftrags werden vom KUNDEN in einem angemessenem Zeitraum, der je nach dem Produkt bzw. der Dienstleistung des konkreten Falles anders sein kann, geprüft und abgenommen werden.

FERRO verpflichtet sich hiermit nicht, die Produkte zu analysieren, denn beim Verkäufer verbleibt die Verantwortung darüber, dass jene Produkte über den vereinbarten Reinheitsgrad und sonstige Eigenschaften – oder bei Ausstehen eines Paktes über die allgemein annehmbaren Standardwerte – verfügen, sowie dass sie frei von Verunreinigungen und Schadstoffe sind. Alle Güter müssen vom Verkäufer bezüglich ihrer Spezifikationen und ihrer Qualität garantiert werden. Wenn die Ware nicht die erforderlichen Spezifikationen erfüllt, kann sie auf Lasten und Gefahr des LIEFERANTEN zurückgewiesen werden.

Ihre Bezahlung bedeutet nicht die Annahme der betroffenen Ware und wird nicht das Recht des KUNDEN beeinträchtigen, sie zu prüfen sowie die von ihm für zweckmäßig gehaltenen Rechtswege einzutreten.

Lieferungen

Die Lieferungen müssen innerhalb der im Auftrag festgesetzten Fristen stattfinden. Für den angenommenen Fall, dass diese Termine nicht eingehalten würden, behält sich der KUNDE das Recht zum Auflösen des Auftrags und/oder der Rückgabe der Ware auf Lasten und Gefahr des LIEFERANTEN vor, wenn er es erst nach dem geforderten Datum erhält. Außerdem könnte der Kunde freizügig bei Dritten die Güter und/oder Dienstleistungen Gegenstand dieses Auftrags bestellen und den LIEFERANTEN mit dem Verlust und dem Schadenersatz belasten, die durch die Verzögerung verursacht worden seien, es sei denn, dass die Verspätung bei der Lieferung gesetzestreu durch nachweisbare und vom Verhalten des LIEFERANTEN vollkommen unbeeinflussbarer Höhere Gewalt verursacht worden sei.

Steuern

Die diesem Vertrag aufzulegenden Steuern werden von derjenigen Partei beglichen werden, der in jedem Einzelfall diese Pflicht nach den Vorgaben der Steuergesetze zum Zeitpunkt des Anfalles jeder einzelner Steuer obliegt .

Werkzeuge

Die vom LIEFERANT zur Herstellung der Materialien des KUNDEN benutzten Werkzeuge und/oder Vorrichtungen irgendeiner Art müssen vom LIEFERANT zu seinen Lasten repariert und erneuert werden.

Weisungen für den Transport

Konnossement: Das Original des Bordkonnossements oder des gleichwertigen Versanddokumentes muss der Rechnung beigelegt werden.

Anfuhr: Unter diesem Rubrum wird keinerlei Belastung des KUNDEN anerkannt, es sei den das ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wäre. Fracht: Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle Transportkosten zu bezahlen, falls nicht anderweitig im Voraus etwas schriftlich vereinbart wird.

Versicherung: Der LIEFERANT stimmt der Zahlung der Versicherungskosten zu. Die Ware muss für den Transport einwandfrei unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsvorschriften verpackt werden. Die Behälter sind mit den entsprechenden Etiketten bezüglich Gefahren, Sicherheit und Handhabung zu kennzeichnen, wobei den genannten Unterlagen Vorschriften für Maßnahmen bei einem Unfall beizufügen sind.

Arbeitsbedingungen

Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei der Abwicklung des Auftrags die anwendbaren Bestimmungen des Arbeitsrechtes zu befolgen. Gleichfalls verpflichtet er sich zur Zahlung der Löhne, der Sozialversicherungen und der Beiträge zu den Versorgungskassen und zur Erfüllung aller sonstigen sich aus dem Arbeitsverhältnis mit den bei ihm zur Abwicklung des Auftrags beschäftigten Arbeitnehmern ableitenden Pflichten oder Belastungen (einschließlich die des Arbeitsschutzes), wobei sich die erwähnten Arbeitnehmer immer unter seiner ausschließlichen Leitung und Überwachung befinden werden.

Verantwortungen

Der LIEFERANT wird den KUNDEN von irgendeiner Anspruchserhebung entschädigen und befreien, die auftreten könnte und dessen Ursprung oder Grund in dem gelieferten Produkt oder Dienstleistung liege, und wird ihn auf seine Kosten bei irgendeiner Klage, Rechtsstreit oder Prozess verteidigen, die aus diesem Grund eingeleitet werden könnten.

Wenn als Folgeerscheinung einer Abweichung des Produktes oder der Dienstleistung von den Spezifikationen des Auftrags, oder weil es Verunreinigungen enthält oder verseucht ist, im Fertigprodukt der FERRO Schaden auftreten würden, verpflichtet sich der LIEFERANT :

- Falls das Fertigprodukt nicht das Werk der FERRO verlassen hat: FERRO den Wert des Fertigproduktes zu vergüten.
- Falls das Fertigprodukt schon von dem/n Kunden der FERRO benutzt worden ist: FERRO den Wert des Fertigproduktes zu vergüten und zusätzlich direkt die Entschädigung des/r Kunden der FERRO wegen der ihm (ihnen) verursachten Schaden und Nachteile zu übernehmen.

Gerichtsbarkeit

Für irgendwelche Streitfälle oder Rechtssachen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag oder der Lieferung der Produkte bzw. Dienstleistungen auftreten könnten, vereinbaren die Parteien sich mit ausdrücklichem Verzicht auf irgendwelche andere Gerichtsbarkeiten, die ihnen zustehen könnten, den Gerichten und Kammern von Castellón de la Plana (Autonome Region Valencia, Spanien) zu unterwerfen.